

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/28 88/04/0026

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52 Abs1:

AVG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/03/0369 E 10. September 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Bei den der Behörde "zur Verfügung stehenden" Sachverständigen muss es sich um amtliche Sachverständige handeln die auch bei einer anderen Verwaltungsbehörde tätig sein können. Die in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen sind allein aus dem Grund ihrer Eintragung in diese Liste keine amtlichen Sachverständigen iSd § 52 Abs 1 AVG 1950 (Hinweis auf E vom 5.7.1977, 0973/76, VwSlg 9370 A/1977)

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehend Sachverständiger Bestellung Auswahl Enthebung (Befangenheit siehe AVG §7 bzw AVG §53)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040026.X02

Im RIS seit

11.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at